Behördenbeteiligung zum Flächennutzungsplan Bitterfeld-Wolfen nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Bobbau nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
VG Muldestausee- Schmerzbach vom 23.07.2009	Gemeinde Muldenstein: keine Einwände Gemeinde Pouch: keine Einwände	-	
VG Raguhn vom			
VG Zörbig vom 14.09.2009	keine Einwände		
Stadt Sandersdorf- Brehna vom 17.08.2009	keine Einwände	-	
Große Kreisstadt Delitzsch vom 10.07.2009	keine Einwände Hinweis darauf, dass einige Industrie- und Gewerbegebiete in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung liegen. Obwohl es sich um Bestandsdarstellungen handelt, sollten im Umweltbericht unter dem Schutzgut "Mensch" detailliertere Aussagen bzgl. der Immissionen und ggf. notwendiger Schutzmaßnahmen erfolgen.	ja	Ausführungen werden in der Begründung zum 2. Entwurf in Betrachtung ergänzt, in der Bewertung wird beispielhaft abgestellt auf die betrachteten Planungen und den Umgang mit Gemengelagen
Stellungnahmen Behör	den/ Ämter		
Landesverwaltungsamt (LVwA) vom 05.08.2009 Fachreferate	obere Luftfahrtbehörde Hinweis auf Berücksichtigung Bauschutzbereich Flugplatz Renneritz; bei Baumaßnahmen mit einer Höhe über 139 m NN ist eine erneute Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde einzuholen	ja	Ausführungen wurden bereits in Begründung unter 2.2.1 übernommen Darstellung ist im Plan nicht relevant, da Bebauung in den betroffenen Bereichen wesentlich niedriger ist
	obere Abfallbehörde Darstellung von Deponien für betriebsspezifische Abfälle im Ifd. abfallrechtlichen Verfahren (Gruben Freiheit IV, Greppin, Antonie u. Johannes) als (ehem.) Flächen für Abfallentsorgung	ja	Sachverhalt wurde in Begründung unter Punkt 2.2.8 bereits dargestellt, Plandarstellung wird in Betrachtung zur möglichen Nachnutzung einbezogen und hinsichtlich Planungshorizont in Abstimmung mit MDSE im einzelnen wie folgt vorgenommen:
			Grube Freiheit IV anteilig Photovoltaik Grube Greppin und Antonie anteilig nachwachsende Rohstoffe Grube Johannes Deponie
	Hinweise zu Status Deponie Brifa I, am 15.07.2009 geschlossen, laufende Rekultivierungsphase	ja	Ausführungen werden in Begründung fortgeschrieben
	obere Immissions- und Naturschutzbehörde, obere Behörden für Wasserwirtschaft und Abwasser keine weiteren Hinweise		

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
LVwA vom 05.08.2009 landesplanerische	Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, Hinweise zum Vorentwurf fanden Berücksichtigung	-	
Stellungnahme	redaktionelle Hinweise	ja	Hinweise werden in Begründung eingearbeitet
	landesplanerische Hinweise für die Gemeinde Bobbau zu relevanten Aussagen im LEP-LSA und REP A-B-W; Konsequenz für Darstellung im FNP	ja	Ausführungen unter Punkt 2.2 der Begründung werden ergänzt
	■ Reduzierung des Sondergebietes für Windkraftanlagen auf die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie	ja	Im 2. Entwurf wird die Abgrenzung des Sondergebietes für Windkraftanlagen auf die Grenzen des Vorranggebietes bzw. 1.000 m zur Ortslage reduziert. In der Begründung wird auf die in diesem Zusammenhang erstellten Planungen, deren erreichten Verfahrensstand sowie die Pflicht zur Anpassung des FNP an die Ziele der Raumordnung und damit Darstellung der Windkraftanlagen außerhalb des Vorranggebietes bzw. innerhalb von Tabuflächen ausschließlich als Bestand hingewiesen.
	■ Bedarf an neuen Wohn- und Mischbauflächen ist unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Stadt nachzuweisen, vor Neuversiegelung sind bereits versiegelte Flächen zu prüfen	ja	Die Bedarfsermittlung und Ausweisung von Wohn- und Mischbauflächen wird für das neue Stadtgebiet fortgeschrieben, die Neuausweisungen für Bobbau werden analog des bisherigen Verfahrens zu den anderen Ortsteilen reduziert
	Hinweis auf Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG		
	Hinweis auf Raumordnungskataster ÜUSD	ja	Der Planung wurde das ROK bereits zu Grunde gelegt.
Regionale	Entwurf entspricht den Erfordernissen der Raumordnung		
Planungsgemeinschaft vom 14.07.2009	redaktionelle Hinweise	ja	Hinweise werden in Begründung eingearbeitet
Voiii 1 1.07.2500	Darstellung der regionalplanerischen Festlegungen des LEP- LSA und REP A-B-W für das Gebiet von Bobbau; daraus folgend gegenüber dem rechtskräftigen FNP zu überarbeiten:	ja	Ausführungen unter Punkt 2.2 der Begründung werden ergänzt
	■ Reduzierung des Sondergebietes für Windkraftanlagen auf die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie (Standorte der Windkraftanlagen im Bestand darstellen)	ja	Im 2. Entwurf wird die Abgrenzung des Sondergebietes für Windkraftanlagen auf die Grenzen des Vorranggebietes reduziert. (siehe LVWA)
	 Bedarf an neuen Wohn- und Mischbauflächen ist unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Stadt nachzuweisen 	ja	Bedarfsermittlung und Ausweisung wird für das neue Stadtgebiet fortgeschrieben. (siehe LVWA)

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Landkreis Anhalt Bitterfeld vom 08.09.2009	aus <u>raumordnerischer Sicht</u> keine Bedenken, Hinweis auf Aufhebung TEP und 4. regionalisierte Bevölkerungsprognose 2025;	ja	Begründung wird aktualisiert
	Einarbeitung Flächenbedarf Bobbau in Gesamtkonzept	ja	Bedarfsermittlung und Ausweisung wird für das neue Stadtgebiet fortgeschrieben. (siehe LVWA)
	Naturschutz und Landschaftspflege, keine Einwände, Hinweis, dass die im Beiplan enthaltenen Maßnahmeflächen in einer Übersicht zusammenfassend dargestellt werden sollten	ja	Maßnahmeflächen werden nach nochmaligem Abgleich der Arbeitsstände bzw. Bestätigung der Landschaftspläne zugeordnet und in einer Übersicht zum 2. Entwurf dargestellt
	Gesundheitswesen, keine Einwände, Hinweis auf ausreichende zentrale Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, Problematik der Grundwasserstände i.V.m. Friedhöfen, Beachtung der Vorschriften zum Schallschutz	ja	Hinweise werden in Begründung aufgenommen
	<u>Denkmalschutz</u> , keine Bedenken, Korrektur- bzw. Ergänzungshinweise zum Denkmalverzeichnis	ja	Hinweise werden in Begründung/ Anlage 3 aufgenommen
	Straßenbaulastträger, keine Einwände redaktionelle Hinweise	ja	Hinweise werden in Begründung aufgenommen
	Wasserrecht Hinweis auf Festsetzung Überschwemmungsgebiet sowie Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete der Mulde per Verordnung 2008, Darstellung im Beiplan diesbezüglich unvollständig	ja	Darstellung im Plan/ Beiplan wird an den Stand der neuen Verordnung angepasst, der Begründungstext wird aktualisiert
	Brand- und Katastrophenschutz redaktionelle Hinweise	ja	Hinweise werden in Begründung aufgenommen
	ÖPNV Hinweise zur Linienführung	ja	Darstellung wird in Begründung fortgeschrieben

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
	Immissionsschutz Hinweis auf gültige Richtlinien	ja	Hinweis wird in Begründung aufgenommen
	Bei Lärmbelastung besteht Immissionskonflikt u. a. bei unmittelbarer Nachbarschaft gewerblicher Bauflächen und Wohnbauflächen. Der FNP enthält solche Konfliktpunkte, größtenteils gewachsene Strukturen (OT Wolfen, Wohnbebauung nördl. Thalheimer- u. Hugo-Preuss-Str.; OT Greppin, Karl-Liebknecht-Str.; OT Bitterfeld, Kraftwerksiedlung). Eine große Anzahl von Betrieben und Anlagen im ChemiePark verfügt über Bestandsschutz. Im Rahmen von Erweiterungen bzw. Neuansiedlungen wurde für vg. Wohngebiete in BImSchbzw. Baugenehmigungen überwiegend auf Situation als Gemengelage abgestellt, d.h. höhere Immissionswerte für Wohnbebauung (in Form geeigneter Zwischenwerte, ohne Mischgebietswerte zu überschreiten). Eine Änderung der Darstellung im FNP als Wohngebiet ist nicht erforderlich, in der Begründung sollte jedoch auf geringeren Schutzanspruch hingewiesen werden	ja	In der Begründung wird im 2. Entwurf auf die "Gemengelagen" unter einem gesonderten Punkt (4.1.5 zu Wohnbauflächen) detaillierter eingegangen. Dazu erfolgt auch ein Verweis unter den Punkten Plandarstellung/Bauflächen bzw. im Umweltbericht unter Schutzgut "Mensch".
	Für Überplanung bestehender Wohnbebauung im OT Thalheim (Wolfener Straße) und OT Bitterfeld (Straße Am Kraftwerk, Leipziger Straße) als Grünfläche sollte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der Schutzcharakter der Wohnbebauung festgelegt werden	teilweise	Darstellung Wolfener Straße bleibt wie im bisherigen FNP als Grünfläche, eine über den Bestandsschutz hinausgehende Entwicklung ist nicht vorgesehen Darstellung Straße Am Kraftwerk differenziert nach Wohnbaufläche, Grünfläche / Maßnahmefläche und Weißfläche Problematik insgesamt siehe Anlage zur Abwägung
	Bauplanungsrecht		
	rechtskräftiger B-Plan 04/00, südlicher Teil (dt. Grube) als Mischgebiet anstelle Grünfläche	nein	wird aufgrund der Gesamtsituation Straße Am Kraftwerk/Gemengelage in Abstimmung mit Eigentümer in angrenzende Maßnahmefläche einbezogen B-Plan ist anzupassen
	rechtskräftiger B-Plan 1/97, Fläche Abfallentsorgung darstellen	ja	aufgrund Flächengröße wird jedoch nur Symbol eingefügt
	rechtskräftiger B-Plan 06/00, Darstellung von Grünflächen/ Maßnahmeflächen in Größenordnungen als gewerbliche Baufläche ist zu korrigieren	ja	die Darstellung wird im 2. Entwurf angepasst, fällt nicht unter Generalisierung
	Wohnbebauung Straße Am Kraftwerk im OT Bitterfeld kann nicht als Grünfläche dargestellt werden; aufgrund des ungelösten Interessenkonflikts wird Ausweisung als "Weißfläche" empfohlen	teilweise	anteilig erfolgt eine Darstellung als Wohnbaufläche (soweit im B-Plan bisher als gemischte Baufläche in die Betrachtungen eingestellt), anteilig als Weißfläche (s. auch Anlage zur Abwägung)

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
	Darstellung der vorhandene Wohnbebauung Ackerstraße und Südseite Wolfener Straße im OT Thalheim ist an tatsächlichen Bestand anzupassen	teilweise	Darstellung der bestehenden Wohnbebauung an Ackerstraße als Wohnbaufläche, Südseite Wolfener Straße bleibt Grünfläche (s. Anlage zur Abwägung)
	geplante Wohnbebauung westlich Ackerstraße ist kritisch einzuschätzen und Korrektur zuzuführen, verschärft mit an Gewerbe heranrückender Wohnbebauung den Nutzungskonflikt und verstößt gegen planerische Grundsätze	ja	Fläche wird im 2. Entwurf nicht mehr ausgewiesen
	landwirtschaftliche Splitterflächen in Tagebaufolgelandschaft Goitzsche sind auf Einbeziehung in Wald- bzw. Grünfläche zu prüfen	teilweise	Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und wurden auf Hinweis des ALFF im Entwurf als landwirtschaftliche Flächen dargestellt, Darstellung wird beibehalten
	Sonderbaufläche Windkraft in Bobbau sollte in dargestellter Dimension überprüft werden, da sich nur ein geringer Teil innerhalb des Eignungsgebietes Thurland befindet; zu berücksichtigen ist jedoch der Geltungsbereich des VEP Nr. 1 "Windfeld Bobbau"	teilweise	im 2. Entwurf wird die Abgrenzung des Sondergebietes für Windkraftanlagen auf die Grenzen des Vorranggebietes reduziert, Bestandsschutz für vorhandene Anlagen bleibt, bei Neuaufstellung muss Tabuzone zur Wohnbebauung von 1.000 m eingehalten werden In der Begründung wird auf die in diesem Zusammenhang erstellten Bebauungspläne, deren erreichten Verfahrensstand sowie die Pflicht zur Anpassung des FNP an die Ziele der Raumordnung und damit Darstellung der Windkraftanlagen außerhalb des Vorranggebietes ausschließlich als Bestand hingewiesen. (siehe auch raumordnerische Stellungnahmen)
LB f. Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 31.07.2009	keine Einwände die nach dem Wassergesetzt gebotenen Auflagen zum Wasser- und Hochwasserschutz sind ausreichend enthalten		
LA f. Vermessung und Geoinformation SA. vom 13.07.2009	keine Einwände Hinweise auf vorhandene Grenzeinrichtungen und neuen Stand der Umlegungsverfahren	ja	wurden bereits unter Punkt 2.2.6 in die Begründung übernommen, Verfahrensstand wird fortgeschrieben
LA f. Archäologie und Denkmalpflege SA. vom 22.07.2009	keine Einwände Hinweis auf Ergänzung archäologischer Denkmale im Gemeindegebiet Bobbau	ja	archäologische Denkmale werden in Anlage 3 ergänzt

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und	aus <u>landwirtschaftlicher Sicht</u> trotz Verbesserung gegenüber Vorentwurf weiterhin Bedenken		
Forsten (ALFF) vom 04.08.2009	Landwirtschaft steht insgesamt keine ausreichende Entwicklungsmöglichkeit zur Verfügung, hochwertige Flächen sind für Gewerbegebiete, Freizeitzwecke, Infrastrukturmaßnahmen, Kiesabbau und Solarsondergebiete vorgesehen bzw. zwischenzeitlich schon in Anspruch genommen, obwohl Fläche nach LEP im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft liegt	teilweise	Vorbehaltsgebiet im noch gültigen LEP beschränkt sich auf Flächen westlich der BAB 9, eine Vorbehaltsnutzung ist in Abwägung gesondert zu wichten FNP weist in diesen Bereichen keine neuen Nutzungen aus; Funktion als Vorrangstandort für großflächige Industrieanlagen macht jedoch auch Flächenbevorratung notwendig; bei weiteren Planungen handelt es sich überwiegend um rechtskräftige B-Pläne sowie Flächen des Zweckverbands im Bereich von Vorrangstandorten
	 insbesondere für Photovoltaikanlagen Anlagen alternativ an Gebäuden, stillgelegten Deponien oder Konversionsflächen aber nicht auf Landwirtschaftsflächen innovative Projekte fördern 	ja	Alternativstandorte wurden geprüft, bei den geplanten Flächen handelt es sich It. Handreichung der Reg. Planungsgemeinschaft um Industriebrachen, Deponien bzw. Abraumhalden Darstellung einer weiteren Altdeponien als Fläche für Photovoltaik. Hinweis auf Förderung innovativer Projekte wird in Begründung übernommen
	 Kiesabbaugebiete im Vorbehaltsgebiet: Umfang der Ausweisung sollte unter Gesichtspunkt der wesentlich kleineren genehmigten Abbaugebiete und der gegenwärtig verhaltenen Nachfrage überprüft werden. 	nein	in die Darstellung wurden die Bergwerksfelder nachrichtlich übernommen und auch als solche gekennzeichnet;
	keine Nutzung als Ackerbrache sondern Getreideanbau	ja	wird in Begründung korrigiert
	⇒ landwirtschaftlicher Nutzfläche muss als Hauptgrundlage der stofflichen Wertschöpfung der Landwirtschaft erheblich größeres Gewicht im Abwägungsprozess mit konkurrieren- den Flächenansprüchen beigemessen werden		landwirtschaftliche Nutzung ist in Abwägung eingestellt, Ausführungen werden in Begründung ergänzt, auf Vorhaltefläche für industrielle Entwicklung wurde bereits verzichtet; Hinweis darauf, dass z.B. Rückbaustandorte für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden
	aus <u>agrarstruktureller Sicht</u> Hinweise zum aktuellen Stand von Flurbereinigungs- bzw. Bodenordnungsverfahren	ja	Darstellung in Begründung unter 2.2.6 wird fortgeschrieben
	aus <u>forstfachlicher Sicht</u> Darstellung von Waldflächen in Gemeinde Bobbau bisher unvollständig, ist zu prüfen	ja	wird mit aktuellen Angaben abgeglichen

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
LA für Geologie und Bergwesen SA. vom 20.08.2009	geologische Belange: aus umwelt- und hydrogeologischer Sicht ergangene Hinweise (steigende Grundwasserstände, punktuelle Veränderungen im Fließregime, Maßnahmen) sind in Begründung ausreichend berücksichtigt Anregung: Flächen mit Restriktionen auch im Plan darstellen	teilweise	Darstellung im Plan ist nicht Gegenstand des FNP, zudem aufgrund schwankender Grundwasserstände problematisch
	ingenieurgeologische und bodenkundliche Belange stehen nicht entgegen	-	
	<u>bergbauliche Belange:</u> Hinweise auf Bergbauberechtigungen wurden berücksichtigt	-	
	Hinweis auf Flächen unter Bergaufsicht (ehem. Brikettfabrik Holzweißig und Restloch Holzweißig-Ost) und erforderliche Beteiligung LAGB und LMBV	ja	Sachverhalt ist bereits in Begründung unter 2.2.3 und Beiplan dargestellt, erforderliche Beteiligung wird ergänzt
Industrie- und Handelskammer vom 19.05.2008	Hinweis, dass aufgrund der Funktion Bitterfeld-Wolfens als Vorrangstandort für landesbedeutsame großflächige Industrieanlagen bereits im FNP eine Gebietsausweisung als GI anstelle nur gewerblicher Bauflächen erfolgen sollte	nein	Die Generalisierung im Entwurf wird unter Punkt 4.3 "Gewerbliche Bauflächen" ausführlich begründet. Auf die Darstellung in den rechtskräftig vorliegenden Bebauungsplänen und den Bezug auf Einschränkungen z.B. durch das Schalenmodell im Randbereich wird verwiesen. Eine genaue Abgrenzung im FNP zwischen Industrie und Gewerbe ist aufgrund fließender Übergänge und verschiedener projektbezogener Ausnahmen kompliziert. In der Übersicht in Anlage 1 finden sich auch Aussagen zu konkreten Gebietsausweisungen
	Einwände gegen die Darstellung eines weiteren Kerngebietes im Areal A, OT Wolfen (B-Plan 1/2008), da:		
	 die neuen Einzelhandelsflächen stehen der Stärkung der Innenstädte entgegenstehen (Ziel Zentrenkonzept) 	ja	aktuelles Zentren- und Einzelhandelskonzept liegt vor und wurde durch Stadt beschlossen, nach den Empfehlungen soll im Bebauungsplangebiet zentrenrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen bzw. ganz erheblich eingeschränkt werden, damit entfällt diesbezüglich weitere Planung
	 ansässige Unternehmen durch Ausweisung als GE einschränkt werden 		Einschränkungen für ansässige Unternehmen ergeben sich aus Gemengelage im Bestand und nicht aus Planung
	 Überhang an Gewerbeflächendarstellung wird konstatiert, Darstellung als GE trotz fehlender Industrieflächen 		im FNP erfolgt nur Darstellung als gewerbliche Bauflächen, ggf. weiterführende konkrete Regelungen sind im parallel laufenden B-Plan-Verfahren zu treffen

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
	geplante Nutzung für Photovoltaik sollte mit Handreichung der Regionalen Planungsgemeinschaft abgeglichen werden	ja	lt. Handreichung sollen bevorzugt werden: Industriebrachen brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft militärische Konversionsflächen Deponien Abraumhalden
			bei den geplanten Flächen handelt es sich um die vg. Nutzungen, die Ausführungen in der Begründung zu diesem Sachverhalt werden ergänzt.
	Ausbau der touristischen Infrastruktur entlang der Goitzsche wird begrüßt, dazu sind auch Angebot des Intensivtourismus erforderlich	ja	im FNP werden bereits geplante Sondergebiete für Freizeit und Erholung sowie funktionsbezogene Grünflächen dargestellt, Begründung wird ergänzt
	weitere Einschränkungen durch neue naturschutzrechtlich geschützte Flächen werden abgelehnt		neue Schutzgebiete werden im FNP/ Landschaftsplan nicht ausgewiesen auch keine zusätzlichen Maßnahmeflächen
	unter Punkt 2.2.1 beschriebene Maßnahmen zu Verkehrseinschränkungen an regional und überregional bedeutsamen Trassen sowie zur nachhaltigen Beeinflussung umweltfreundlicher Verkehrsmittel finden keine Zustimmung	teilweise	bei Aussagen handelt es sich um Auszüge bzw. Zielstellungen aus dem von der Stadt beschlossen Verkehrskonzept In der Begründung wird jedoch unter 4.5 (Verkehrsflächen/ Planung) ergänzt, dass dies nicht zu Lasten der Erschließung der Vorrangstandorte gehen darf.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 14.09.2009	OT Wolfen, ehem. NVA-Kaserne Einspruch gegen Ausweisung der rückwärtigen Flächen als Grünflächen/ Maßnahmeflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sollte wie bisher als Landwirtschaft bzw. Mischgebiet ausgewiesen werden falls weiterhin Ausweisung als Grünfläche ist Erwerb der Flächen durch Stadt erforderlich	teilweise	Maßnahmefläche wurden aus Empfehlungen Landschaftsplan übernommen, Ausweisung als gemischte Baufläche ist an diesem Standort nicht beabsichtigt, da kein Bedarf besteht Ausweisung als Landwirtschaft aufgrund Altlastverdacht It. Aussage der unteren Abfallbehörde nicht möglich, unterliegt gegenwärtig Sukzession und wird weiterhin als Grünfläche/ Sukzession dargestellt, jedoch nicht mehr als Maßnahmefläche
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 16.07.2009	Bundesforst Hauptstelle Roßlau nicht betroffen Weiterleitung an Bundesforst Hauptstelle Sachsen	-	
Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 24.07.2009	keine Einwände zu Flächen des ÖGP Hinweise zum Vorentwurf wurden berücksichtigt	-	
Landesamt für Umweltschutz vom 30.07.2009	über Stellungnahme zum Vorentwurf hinaus keine weiteren Hinweise		Darstellungen wurden bereits im Entwurf in Schutzgutbeschreibung und - bewertung Boden im Umweltbericht übernommen

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Stellungnahmen zu Ve	rkehr		
LB Bau NL Ost vom 13.08.2009	Belange der überörtlichen Verkehre sind berücksichtigt, in konkreten Planungen sollten verträgliche Lösungen zwischen Zielen der Stadtentwicklung und Verkehrsplanung angestrebt werden	ja	Hinweis wird in Begründung wird unter 4.5 (Verkehrsflächen/ Planung) ergänzt
DB Services vom 30.09.2009	Hinweis auf stillgelegte der Strecke Bitterfeld-Stumsdorf, wird noch als Anschlussbahn durch Zörbiger Infrastrukturgesellschaft betrieben,	ja	Hinweis wird in Begründung ergänzt
	DB Energie GmbH beabsichtigt Verlegung der 110-KV Bahnstromleitung, erste Vorabstimmungen, noch keine konkrete Planung	ja	Hinweis wird in Begründung ergänzt
RBB Regiobahn Bitterfeld GmbH vom10.07.2009	keine unmittelbare Betroffenheit	-	

Stellungnahmen Versor	Stellungnahmen Versorgungsträger				
Stadtwerke Wolfen GmbH vom 29.07.2009	Hinweis auf Versorgungsumfang einzelner OT, darüber hinaus wäre auch Versorgung OT Holzweißig und Bitterfeld möglich, Hinweis auf allg. Richtlinie zum Schutz der Leitungen	ja	Darstellung ist in Begründung unter 3.8 bereits enthalten, wird im 2. Entwurf um Aussagen zu Bobbau ergänzt		
Abwasserzweckverb. Westliche Mulde vom 23.07.2009	in Planzeichnung nicht gesamtes Leitungsnetz enthalten Leitungen für Bobbau sind zu ergänzen	ja	Darstellung wird in Planzeichnung bzw. in Beiplan ergänzt (Hauptleitungsnetz wird wegen Lesbarkeit nur außerhalb der Straßen dargestellt, daher ausführliche Beschreibung im Text)		
	Anschluss des Wohngebietes Siebenhausen an Verbands- anlagen ist langfristig nicht geplant		Hinweis wird in Begründung aufgenommen		
MIDEWA GmbH	redaktionelle Hinweise	ja	werden in Begründung korrigiert		
vom 23.07.2009	Angabe zu Schutzstreifen und Leitungsverlauf aus Stellungnahme zum Vorentwurf unvollständig übernommen		Darstellung wird in Begründung und Planzeichnung/ Beiplan ergänzt		
Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH vom 13.08.2009	Ergänzung der Leitungen Reuden-Sandersdorf und Reuden- Jeßnitz Aussagen zu Schutzstreifen	ja	Aussagen werden in Plan (Beiplan)/ Begründung ergänzt		
envia INFRA GmbH vom 03.08.2009	Hinweise zu Vorentwurf in Begründung übernommen nochmals Hinweis auf Zuständigkeitsbereich und Grundlage	ja	ist unter 3.8.2 enthalten, gesetzliche Grundlage wird ergänzt		
	keine Anlagen im OT Bobbau	ja	wird in Begründung ergänzt		

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
envia Verteilnetz vom 03.09.2009	Stellungnahme zum Vorentwurf bleibt gültig		110-KV-Leitungen wurden in Plan (Beiplan) übernommen, MS-Netz wird aus Gründen der Lesbarkeit nur dort dargestellt, wo Anlagen nicht in Straßenraum oder unmittelbar angrenzend verlaufen
	Hinweis auf Schutzstreifen der Leitungen auch i. V. m. landschaftsplanerischen Maßnahmen		Hinweise werden in Begründung übernommen, für Bepflanzung erfolgt dem Detaillierungsgrad der Planung entsprechend nur ein allgemeiner Hinweis
Vattenfall europe trans-	redaktioneller Hinweis	ja	die Passage in Begründung wird angepasst
mission GmbH vom 13.07.2009	Richtfunktrasse in Bobbau kann entfallen	ja	Trasse wird nicht in 2. Entwurf übernommen
GDMcom	Trassen z.T. nicht korrekt, Hinweis auf mögl. digitale Übergabe	ja	Darstellung wird in 2. Entwurf (Beiplan) digital übernommen
vom 07.08.2009	Hinweise auf Sicherheitsabstände für Gebäude und Beplanzungen	ja	werden in Begründung unter 3.8.2 ergänzt, für Bepflanzung erfolgt dem Detaillierungsgrad der Planung entsprechend nur ein allgemeiner Hinweis
MITGAS GmbH vom 04.08.2009	Stellungnahme zum Vorentwurf bleibt gültig Leitungsbestand wurde nicht vollständig in Planunterlagen übernommen	ja	Darstellung wird in Planzeichnung geprüft (Hauptleitungsnetz wird wegen Lesbarkeit nur außerhalb der Straßen dargestellt, daher ausführliche Beschreibung im Text zum 2. Entwurf Beiplan zum Leitungsnetz)
WINGAS	Erdgashochdruckleitung wurde berücksichtigt	-	
vom 20.07.2009	Hinweis zu Leitungsverlauf und Station Bobbau	ja	Leitungen werden im 2. Entwurf (Beiplan) übernommen
	weitere Hinweise zu Schutzstreifen	ja	generelle Aussagen zu Schutzstreifen werden in Begründung ergänzt
Dt. Telekom Netzproduktion vom 05.08.2009	Telekommunikationsgebäuden/-knoten sollten wegen Störpotential (Lärm) als gemischte Baufläche ausgewiesen werden	nein	gesonderte Ausweisung einzelner Grundstücke ist nicht Gegenstand der generalisierten Darstellung des Flächennutzungsplans; liegen jedoch überwiegend in gemischter Baufläche
	Hinweis auf Nutzungsbeschränkungen innerhalb von Maßnahmeflächen	ja	für Bepflanzung erfolgt dem Detaillierungsgrad der Planung entsprechend ein allgemeiner Hinweis
vertreten durch CORPUS SIRO Asset Management GmbH vom 12.08.2009	Telekommunikationsgebäude/ Vermittlungsstelle im OT Wolfen (Willy-Sachse-Str. 1a) ist im FNP als Grünfläche dargestellt, mit Rücksicht auf Bestandsschutz, Erhaltung der Funktionsund Erweiterungsfähigkeit und Beibehaltung einer größtmöglichen Flexibilität für künftige Nutzungen sollte Fläche als gewerbliche oder gemischte Baufläche ausgewiesen werden.	nein	die gesonderte Ausweisung einzelner Grundstücke ist nicht Gegenstand der generalisierten Darstellung des Flächennutzungsplans; Versorgungsanlagen sind nach § 35 im Außenbereich zulässig, insofern auch Funktions- und Erweiterungsfähigkeit gewährleistet weitere Entwicklung bzw. gewerbliche Nachnutzung entspricht an dieser Stelle nicht Entwicklungsvorstellungen der Stadt
Dt. Telekom, Geschäftskunden vom 04.08.2009	keine Einwände alte Stellungnahme bestätigt	-	
Linde AG, vertreten durch consilia, RA vom 04.08.2009	Hinweis auf genehmigten Betrieb im Areal C und in diesem Bereich rechtskräftige Bebauungspläne mit Darstellung im FNP dürfen sich keine Betriebseinschränkungen gegenüber vg. Stand ergeben	ja	Darstellung als gewerbliche Baufläche im FNP hat lediglich generalisierenden Charakter, die konkreten Festsetzungen der Bebauungspläne gelten weiterhin FNP stellt angrenzend keine einschränkenden Planungen dar

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Mineralölverband Schwedt GmbH vom 13.07.2009	nicht betroffen	-	
Wehrbereichsverwaltg. vom 13.07.2009	nicht berührt, keine Einwände	-	
Unterhaltungsverband Mulde vom 20.07.2009	Hinweis auf die Gewässer II. Ordnung in Bobbau	ja	Gewässer werden in Darstellung übernommen
Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH vom 24.07.2009	keine Einwände, Hinweise zum Vorentwurf berücksichtigt	-	

sonstige Stellungnahn	sonstige Stellungnahmen				
P-D ChemiePark vom 03.08.2009	Änderung der Darstellung von: • Areal D entstandene Anlage zur thermischen Reststoffverwertung und dazugehöriges Abfallzwischenlagern als Versorgungs- fläche darstellen Zustimmung zu Ausweisung Straße am Kraftwerk als Grünfläche	ja	im 2. Entwurf erfolgt aufgrund aktueller Ansiedlung Flächendarstellung als Versorgungsfläche, steht der Darstellung im rechtskräftigen Bebauungsplan als GI nicht entgegen (B-Plan 06/00)		
Zweckverband "TechnologiePark Mitteldeutschland" vom 04.08.2009	Hinweis auf geplantes Solarstromkraftwerk östlich der BAB 9 im 3. BA und Prüfung der Ausweisung als SO im FNP	nein	Ausweisung bleibt insgesamt als gewerbliche Baufläche, Konkretisierung für Kraftwerk wäre im Bebauungsplan möglich, ist nach Zielen der Raumordnung Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe, zudem gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt		

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
LMBV vom 24.09.2009	Zustimmung zur Ausweisung der ehemaligen Brikettfabrik Holzweißig als SO-Photovoltaik, jedoch Einspruch gegen Ausweisung der Teilfläche nordwestlich als Sportplatz anstelle Gewerbe; wurde mit entsprechendem Nutzungsziel saniert. In TEP als Gewerbefläche ausgewiesen, noch unter Bergaufsicht	nein	Entwicklungsbedarf hier nicht nachweisbar; nach Wegfall Brifa als Gewerbe ist die Fläche dem Außenbereich zuzurechnen. Ihre Ausweisung als Baufläche ist nicht zulässig, da damit zur Verfestigung einer Splittersiedlung beigetragen wird. Eine Zersiedelung des Außenbereichs in Gestalt einer zusammenhanglosen Streubebauung ist zu unterbinden. Unabhängig davon genießt die vorhandene Bebauung Bestandsschutz. Darstellung Sportanlage bezieht sich auf bestehende Schießanlage Hinweis auf Bergaufsicht wurde aufgenommen
	 Einspruch gegen Darstellung der Fläche gegenüber der ehemaliger Brikettfabrik an Bahnanlage als Grünfläche im rechtskräftigen FNP als Mischgebiet bzw. Grünfläche sowie 	nein	keine weitere Entwicklung in diesem Bereich für Gesamtstadt, Mischgebiet geht anteilig in Wohnflächenbilanz ein, vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz. (zu Nichtausweisung des Bereichs insgesamt siehe Anlage zur Wohnbedarfsprognose/ ausweisung sowie Begründung 3.3.2
	gegen Darstellung der Fläche gegenüber ehemaligem Verwaltungsgebäude am Kreuzeck als Grünfläche, im rechtskräftigen FNP Mischgebiet		keine Entwicklungsfläche, durch Altbaumbestand und Böschungen/ ehemalige Gleisanlagen Entwicklung erheblich eingeschränkt, Mischgebiet geht anteilig in Wohnflächenbilanz ein, s.o.
	wirtschaftlich erschlossene Flächen, für mögliche Wohnbebauung wurden bereits Erschließungsgebühren / Abwasser bezahlt		
	Hinweise auf		
	 Überprüfung der Darstellung der B-Pläne 1/99a und 1/99b insbesondere im Gebiet des Goitzscheseeauslaufs FNP beinhaltet nicht vollen Bezug auf B-Plan, speziell Misch- und Sondergebietsflächen 	teilweise	generalisierte Darstellung, geplante Anpassung an Ergebnisse des Wettbewerbs, Baufläche wird in Teilbereichen im 2. Entwurf erweitert
	 Ausweisung der Straße "Am Kraftwerk" als Grünfläche ist nicht nachvollziehbar 	teilweise	wird überprüft, Ausweisung als Wohnbaufläche, Grünfläche und "Weißfläche" (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
	Hinweis auf Teilflächen unter Bergaufsicht	ja	Aufnahme in Begründung und Bergbaulichen Beiplan 5 - Bergbau
	Einwände zur Kennzeichnung bereits sanierter Altlasten, Stellungnahme zum Vorentwurf (22.05.2008) gilt weiterhin		Darstellung erfolgt in Abstimmung mit Landkreis, untere Abfallbehörde; erreichte Stände werden fortgeschrieben
	von Ergänzung um Bobbau nicht betroffen		
Kommunaler Zweck- verband Goitzsche vom 07.07.2009	keine Einwände Wege It. Wegekonzept 1999 im LSG Goitzsche sollen weiterhin öffentlich bleiben	teilweise	in Begründung zum 2. Entwurf wird ein Hinweis aufgenommen, für Darstellung ist nur Hauptwegenetz relevant

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
MDSE	Übernahme REP: Ausbau B 100 westlich Bitterfeld bedarf näherer Abstimmung wird wg. Konfliktpotential zu Deponiegelände bestätigt	ja	wird in Begründung unter Pkt. 4.6 Planung übernommen
	Grube Freiheit III und IV in Rechtsnachfolge LMBV prüfen (LAGB)	ja	
	Hinweis endgültige Stilllegung Grube Freiheit IV	ja	wird in Begründung übernommen
	Ausweisung weiterer Deponien als Sondergebiete Photovoltaik (Gruben Freiheit IV, Greppin, Antonie u. Johannes) als Konversionsflächen, insbesondere in Nachsorge befindliche Freiheit IV, weiterhin Bergersche Kiesgrube besonders geeignet	teilweise	Abstimmung mit MDSE ist erfolgt, Ergebnisse sind eingearbeitet
	bei Flächen mit Nutzungsbeschränkungen Grundwasserleitung der Deponie Freiheit III ergänzen	ja	in Begründung aufgenommen
	geplante Nutzungsänderung für folgende Deponien, wäre im Stilllegungsverfahren LVwA zu berücksichtigen: Gruben Freiheit IV, Greppin, Antonie u. Johannes (Altdeponie - SO Photovoltaik, nachwachsende Rohstoffe	teilweise	Darstellung erfolgt nach Abstimmung wie folgt: Grube Freiheit IV anteilig Photovoltaik Grube Greppin und Antonie anteilig nachwachsende Rohstoffe Grube Johannes Deponie
	Deponie Bergersche Kiesgrube SO, Photovoltaik (Vorbehaltsfläche, Sukzession - SO Photovoltaik)		Bergersche Kiesgrube ist Maßnahmefläche/Ausgleich für rechtskräftige B-Pläne Areal A und wird daher weiter als Grünfläche/Maßnahmefläche dargestellt.
	redaktionelle Hinweise zum Umweltbericht/ Schutzgut Wasser / Grundwasser	ja	werden in Umweltbericht übernommen
	Anlage 4 / Altlasten ALVF 3711 streichen, Nachuntersuchung nach Sanierung ist erfolgt, keine Gefährdung, Streichung wurde bei zuständiger Behörde angezeigt		
	Ausgleichsbehälter und Grundwasservorbehandlungsanlage westlich Gemeinschaftsklärwerk in Fläche für Versorgungsanlagen einbeziehen Ausweisung als geschützter Landschaftsbereich	ja	wird entsprechend Bestand im 2. Entwurf in Versorgungsfläche einbezogen

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächennutzungsplan Bitterfeld-Wolfen nach § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Fam. Giec Am Kraftwerk 6 vom 21.07.2009	Widerspruch gegen Ausweisung des Grundstücks Straße am Kraftwerk als Grünfläche; Fläche wurde mit Zustimmung der Stadt als Wohnbaufläche erworben	teilweise	Da eine Konfliktlösung im Rahmen des FNP nicht möglich ist, erfolgt seitens der Stadt im 2. Entwurf eine Darstellung des betroffenen Grundstücks als "Weißfläche". Parallel wird das Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen. Alle öffentlichen und privaten Belange werden umfänglich geprüft und in eine erneute Abwägung eingestellt (siehe dazu Anlage zur Abwägung).
Kruse, Dietrich Guts-Muths-Straße 42 vom 24.07.2009	ehemaliger Eintrachtsportplatz Jahnstraße im OT Bitterfeld ist als Entwicklungsoption für Kreiskrankenhaus dargestellt, befindet sich in zunehmend verwahrlostem Zustand, Zwischennutzung bzw. ständige Nutzung als Bolzplatz würde das Erscheinungsbild verbessern bzw. Verwahrlosung entgegenwirken	nein	Zwischennutzung unterliegt nicht Regelungsgehalt des Flächennutzungsplans am Standort wird künftige Entwicklung in Verbindung mit Krankenhaus als Zielstellung verfolgt Aufstellung für Bebauungsplan Wohnungsbau kein Bedarf, ebenso nicht für Grünfläche/ Sportplatz
Fam. Lenhardt Am Kraftwerk 45 vom 30.07.2009	Einwand gegen Flächennutzungsplan Haus steht seit 1928, fordern gleiche Einstufung wie Kraftwerkssiedlung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Fam. Hirsch Am Kraftwerk 46 vom 30.07.2009	Einwand gegen Flächennutzungsplan Haus steht seit 1928, fordern gleiche Einstufung wie Kraftwerkssiedlung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Fam. Judersleben Am Kraftwerk 43 vom 30.07.2009	Einwand gegen Flächennutzungsplan Haus steht seit 1928, fordern gleiche Einstufung wie Kraftwerkssiedlung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Hohme, Silvio Am Kraftwerk 54 vom 03.08.2009	Einwand gegen Ausweisung des Grundstücks, dass als Wohn- und Gartenfläche erworben wurde und im FNP als Grünfläche dargestellt wird, bringt nur Nachteile für Anwohner und Vorteile für ChemiePark fordert Gleichstellung mit Kraftwerksiedlung oder wie früher (Arbeiter-Wohnsiedlung und Angleichung Kraftwerksiedlung)	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Fam. R. Hohme Am Kraftwerk 54 vom 03.08.2009	sehen in Wandlung vom Mischgebiet zur Grünfläche erhebliche Wertminderung, widersprechen Darstellung und fordern bisherigen Status oder Darstellung als Wohngebiet analog Kraftwerksiedlung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Fam. Srednicki Am Kraftwerk 54 vom 03.08.2009	Widerspruch wohnen seit 67 Jahren im Gebiet (ehm. Deutsche Grube), Gebäude 1970 erworben, später Grundstück Widerspruch gegen Darstellung als Grünfläche, gleichen Status wie angrenzende Kraftwerksiedlung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Schulz, Georg Am Kraftwerk 55 vom 03.08.2009	Widerspruch haben Haus und Grundstück 1997 erworben, sehen in Umwandlung in Grünfläche Wertminderung, Fläche wurde mit Zustimmung der Stadt als Wohnbaufläche erworben, fordern Gleichstellung mit Kraftwerksiedlung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Schleicher, Manfred Leipziger Straße 43 vom 03.08.2009	Widerspruch sieht in Überplanung des Grundstücks (Wohnbaufläche mit Grünfläche) künftig erhebliche Nachteile für Siedlung und nur Vorteile für Stadt/ ChemiePark fordert Gleichstellung mit Kraftwerksiedlung oder wie früher Arbeiter-Wohnsiedlung Stadt entzieht sich ihrer Verantwortung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Schleicher, Sirko Leipziger Straße 43 vom 03.08.2009	sollte mit Kraftwerksiedlung gleichgestellt werden durch Ausweisung könnten erhebliche Nachteile für Siedlung entstehen Stadt entzieht sich ihrer Verantwortung Vorteile entstehen nur für Stadt/ ChemiePark	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Heidl, Helmut Leipziger Straße 28 vom 03.08.2009	Widerspruch Grundstück It. Wertgutachten in Mischgebiet mit überwiegend Wohnbebauung in Stadtrandlage, kann Ausweisung als Grünfläche nicht nachvollziehen, befürchtet Wertminderung, fordert Gleichstellung der Siedlung Deutsche Grube mit	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Röder, Christa	Kraftwerkssiedlung Widerspruch	ia	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich
Am Kraftwerk 53 vom 03.08.2009	gegen Ausweisung als Grünfläche, Grundstück als Wohnbaufläche und Gartengrundstück erworben, bringt erhebliche Nachteile für Zukunft und Wertminderung fordert Gleichstellung mit Kraftwerksiedlung Arbeiter-Wohnsiedlung (Bauermeister)	ja	erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Markewitz, Werner Am Kraftwerk 51 vom 03.08.2009	Widerspruch hat Grundstück im Vertrauen auf bestehende Bebauungspläne und sichtbaren Rückbau der Industrie- und Kraftwerksanlagen 1996 erworben sieht mit Erklärung zur Grün- und Gewerbefläche Grundsatz von "Treu und Glauben" nach BGB verletzt, ebenso Vertrauensschutz des Sozialstaates nach Artikel 20 GG (Grundstück als einzige Alterssicherung) fordert aus Gründen der Gleichbehandlung gleichen Status wie Kraftwerksiedlung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
	Bitte um Information über weitere Entwicklung eines neuen Bebauungsplans im Gebiet	ja	Ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ist nach BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In diesem Rahmen erfolgt die Information der Öffentlichkeit.
König, Helga und Alfred Leipziger-Straße 42 vom 03.08.2009	hätten vorherige Information und Vorstellung über Ausweisung erwartet Widerspruch gegen Ausweisung des heutigen Kerngebiets als Grünflächengebiet damit entstehen erhebliche Nachteile Bezug auf Artikel in MZ am 24.06.2009 Aussage, dass Ausweisung als Kerngebiet problematisch für ansässige Unternehmen, Auswirkungen für Anwohner wird verschwiegen Stadt hat nur Interesse für Unternehmen, ist sich der Fürsorgepflicht für Bürger nicht bewusst Haus 1994 erworben, Kredit noch bis 2016 abzuzahlen	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Boegisch, Bettina Leipziger Straße 29 (ohne Datum)	s. vorstehend	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Langner, Elli Leipziger-Straße 38 vom 03.08.2009	Widerspruch gegen Ausweisung als Grünfläche anstelle Mischgebiet getätigte Investitionen, nach Wandlung Wertverlust, im Falle eines Verkaufs Forderung nach Beibehaltung des bisherigen Status oder Wohngebiet ähnlich Kraftwerkssiedlung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Boenke, Bettina Leipziger Straße 31 vom 03.08.2009	s. vorstehend	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Fam. Knauf Leipziger Straße 27 vom 03.08.2009	s. vorstehend	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Fam. Weltz Am Kraftwerk 59 vom 03.08.2009	s. vorstehend	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Fam. Sander Leipziger Straße 39 vom 03.08.2009	s. vorstehend	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Philipp, Elvira Leipziger Straße 32 vom 03.08.2009	s. vorstehend	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Pohlenz, Marco Gleditzsch, Nadine Leipziger Straße 34 vom 03.08.2009	s. vorstehend	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Fam. Merker Leipziger Straße 33 vom 03.08.2009	s. vorstehend	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Lubadel, Gritt Nordstraße 16 vom 03.08.2009	betrifft Leipziger Straße 40 protestiert als Hauseigentümerin dagegen, dass Grundstück nicht mehr zum Kerngebiet von Bitterfeld gehört	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
	in Vergangenheit genug Chemie, Unternehmen sollen sich dort ansiedeln, wo sie keinen stören Stadt möchte Urlauber und Besucher in Bitterfeld haben, gibt mit Ausweisung aber Freibrief für Unternehmen		Im Rahmen der regionalplanerischen Vorgaben ist im Flächennutzungsplan zwingend zu berücksichtigen, dass es sich bei Bitterfeld-Wolfen um einen Vorrangstandort für landesbedeutsame große Industrieflächen handelt.
Lubadel, Gritt Nordstraße 16 vom 03.08.2009	möchte als Eigentümerin Leipziger Straße 40 nicht, dass Grundstück aus dem Kerngebiet von Bitterfeld herausgenommen wird	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Familie Geißler Leipziger Straße 37 vom 04.08.2009	hätten vorherige Information und Vorstellung über Ausweisung erwartet	ja	Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen ist durch den Gesetzgeber im Baugesetzbuch vorgeschrieben (§ 3 BauGB). Die erforderlichen Verfahrensschritte wurden und werden eingehalten. Dazu gehörte die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs.
	Widerspruch gegen Ausweisung des heutigen Kerngebiets als Grünflächengebiet damit entstehen erhebliche Nachteile Bezug auf Artikel in MZ am 24.06.2009 Aussage, dass bisherige Ausweisung als Kerngebiet problematisch für ansässige Unternehmen, Problematik für Anwohner wird verschwiegen Interessen nur für ansässige Unternehmen, nicht für Bürger Haus 1995 erworben, Kredit noch abzuzahlen		Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
	keine Zustimmung zu 1. Entwurf		
Familie Preußer Am Kraftwerk 50 vom 04.08.2009	fordern Einordnung als Mischgebiet oder gleiche Einordnung wie Kraftwerksiedlung haben für Sanierung Kredite aufgenommen, Investition ist Altersvorsorge	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
	bitten um Information über weitere Bearbeitung des sensiblen Themas		alle Beschlüsse zur Bauleitplanung sind im verfahren ortsüblich bekannt zu machen, ebenso das Ergebnis der vorliegenden Abwägung
Dähne, Frank Am Kraftwerk 50 vom 04.08.2009	Widerspruch gegen Ausweisung des Grundstücks als Grünfläche anstelle bisher als Wohn- und Gartenfläche keine vorherige Kenntnis weiterer Um- und Ausbau künftig mit Schwierigkeiten behaftet, Vorteil einzig für PD ChemiePark Investitionen, Altersvorsorge Siedlung ist ebenfalls Zeuge Industrieller Entwicklung und Kraftwerksiedlung gleichzustellen, oder als Arbeiter-Wohnsiedlung (Bauermeister-Siedlung) im FNP auszuweisen	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Familie Puttkammer Am Kraftwerk 40 vom 04.08.2009	Widerspruch gegen Ausweisung als Grüne Wiese, Grundstück als Wohnbaufläche und Gartengrundstück erworben, bringt erhebliche Nachteile für Zukunft Vorteile nur für ChemiePark fordern Gleichstellung mit Kraftwerksiedlung oder Arbeiter- Wohnsiedlung (Bauermeister)	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Familie Hartmann Am Kraftwerk 56 vom 04.08.2009	haben Haus 1969 erworben, möchten gleichen Status wie Kraftwerksiedlung, zu DDR-Zeiten angrenzend störendere Chemieunternehmen, im ehemaligen CKB genügend Flächen für Ansiedlungen, angrenzende Grünflächen verkommen, Haus ist Altersversorgung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Arnold, Bernd Leipziger-Straße 41 vom 05.08.2009	hätten vorherige Information und Vorstellung über Ausweisung erwartet Widerspruch gegen Ausweisung des heutigen Kerngebiets als Grünflächengebiet damit entstehen erhebliche Nachteile Bezug auf Artikel in MZ am 24.06.2009 Aussage, dass Ausweisung als Kerngebiet problematisch für ansässige Unternehmen, Auswirkungen für Anwohner wird verschwiegen Stadt hat nur Interesse für Unternehmen, ist sich der Fürsorgepflicht für Bürger nicht bewusst Haus 1994 erworben, Kredit noch abzuzahlen	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Appelt, Matthias Leipziger-Straße 35 vom 05.08.2009	s. vorstehend (1995 erworben)	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Fam. Ludwig Leipziger-Straße 36 vom 05.08.2009	s. vorstehend	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Hammer, Dieter Leipziger-Straße 24 vom 05.08.2009	s. vorstehend	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Ehrenberg, Rudi Leipziger-Straße 25 vom 05.08.2009	hätten vorherige Information und Vorstellung über Ausweisung erwartet Widerspruch gegen Ausweisung des heutigen Kerngebiets als Grünflächengebiet	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Piskalla, Reinhard Krebs, Dagmar Gast, Martina Am Kraftwerk 48 vom 07.08.2009	fordern Einordnung als Mischgebiet oder gleiche Einordnung wie Kraftwerksiedlung erhebliche Investitionen in 56 Jahren Grundstück nachweislich als Wohnbaufläche, nicht als Grünfläche erworben Bitten um Information über weitere Bearbeitung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Familie Gast Am Kraftwerk 42 vom 07.08.2009	Widerspruch gegen Ausweisung des Grundstücks, dass als Wohnbaufläche und Garten erworben wurde und nicht als Grünfläche bringt erhebliche Nachteile, nur Vorteile für ChemiePark fordern Gleichstellung mit Kraftwerksiedlung oder wie früher Arbeiter-Wohnsiedlung (Bauermeister) Bitten um Information über weitere Bearbeitung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Familie Karich Am Kraftwerk 41 vom 07.08.2009	Widerspruch gegen Ausweisung des Grundstücks, nachweislich als Wohnbaufläche und Garten erworben) als Grünfläche, wie bisher Einordnung als Mischgebiet bringt erhebliche Nachteile für Zukunft, Vorteile nur für ChemiePark fordern Gleichstellung mit Kraftwerksiedlung oder wie früher Arbeiter-Wohnsiedlung (Bauermeister) Bitten um Information über weitere Bearbeitung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Naue, Heinz Am Kraftwerk 44 vom 09.08.2009	Einspruch gegen Ausweisung als Grünfläche, wie bisher Einordnung als Mischgebiet gleiche Einordnung wie Kraftwerksiedlung für Sanierung Kredit, ist Altersvorsorge Bitten um Information über weitere Bearbeitung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Luppe, Brigitte Am Weidaer Tor 2 07955 Auma vom 10.08.2009	Widerspruch gegen Umbenennung des eigenen Grundstücks (Nr. 10) in Wiesenfläche nachweislich als Wohnbaufläche und Gartenland gekauft, Grundstück soll weiterhin so angegeben werden wie beim Katasteramt eingetragen bringt erhebliche Nachteile für Zukunft, Vorteile nur für ChemiePark, wie im unwirksamen Bebauungsplan Hinweis auf getätigte Investitionen und Altersvorsorge fordert Gleichstellung mit Kraftwerksiedlung oder wie früher Arbeiterwohnsiedlung Deutsche Grube	teilweise	Da eine Konfliktlösung im Rahmen des FNP nicht möglich ist, erfolgt seitens der Stadt im 2. Entwurf eine Darstellung des betroffenen Grundstücks als "Weißfläche". Parallel wird das Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen. Alle öffentlichen und privaten Belange werden umfänglich geprüft und in eine erneute Abwägung eingestellt. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Rechtsanwaltskanzlei Jens Drosd Mittelstraße 17 OT Bitterfeld 06749 Bitterfeld-Wolfen in Vollmacht für Jentzsch, Mario Am Kraftwerk 58 vom 10.08.2009	mit Darstellung des Gebietes als Grünfläche statt bisher als gemischte Baufläche und Reduzierung auf Bestandsschutz wird Wert des Grundstücks erheblich gemindert Bestandsschutz berechtigt nur, rechtmäßig errichtete Gebäude im Bestand zu erhalten und wie bisher zu nutzen und die zur Erhaltung und zeitgemäßen Nutzung der baulichen Anlagen notwendigen Maßnahmen durchzuführen deckt keine Maßnahmen, die einer Neuerrichtung gleichkommen (Ersatzbau), damit sind intensive Baumaßnahmen nicht mehr zulässig stellt erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschütztes Eigentum dar fordern weiterhin Ausweisung entsprechend tatsächlicher Nutzung als Wohn- oder Mischgebiet	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Erler, Heike Am Kraftwerk 22 vom 10.08.2009	Widerspruch gegen Ausweisung des Grundstücks als Grünfläche, entspricht nicht Nutzung als Wohngebäude fordert Ausweisung der Straße Am Kraftwerk als Wohngebiet, Fläche für Wohnen attraktiv, ruhige Wohnlage, günstige Infrastruktur	teilweise	der Stadt im 2. Entwurf eine Darstellung des betroffenen Grundstücks als "Weißfläche". Parallel wird das Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen. Alle öffentlichen und privaten Belange werden umfänglich geprüft und in eine erneute Abwägung eingestellt. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
	fordert umgehende Einbeziehung der Anwohner der Straße "Am Kraftwerk" in Erarbeitung des FNP		Die Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen ist durch den Gesetzgeber im Baugesetzbuch vorgeschrieben (§ 3 BauGB). Die erforderlichen Verfahrensschritte wurden und werden eingehalten. Dazu gehört die öffentliche Auslegung des jeweils beschlossenen Entwurfs.
Krüger, Peter Leipziger Straße 36a vom 10.08.2009	Widerspruch gegen Ausweisung des Grundstücks, nachweislich als Wohnbaufläche und Gartenfläche erworben, als Grünfläche Befürchtung, dass Wert des Grundstücks mit späterem Bebauungsplan zu Gunsten des Chemie Areals noch weiter sinkt	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Wielsch, Gerhard Am Kraftwerk 18 vom 10.08.2009	Ausweisung als Grünfläche entspricht nicht der gegenwärtigen Nutzung als Wohnsiedlung (Bundesverwaltungsgericht, OVG) - haben dadurch Rechts- und Nutzungsbeschränkungen - sind keine Ausgleichsfläche für PD ChemiePark - gleiche Rechte wie andere Grundstückseigentümer - FNP trägt nicht zur Konfliktlösung bei	teilweise	Da eine Konfliktlösung im Rahmen des FNP nicht möglich ist, erfolgt seitens der Stadt im 2. Entwurf eine Darstellung des betroffenen Grundstücks als "Weißfläche". Parallel wird das Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen. Alle öffentlichen und privaten Belange werden umfänglich geprüft und in eine erneute Abwägung eingestellt. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Fam. Messerschmidt Am Kraftwerk 13	Lt. Gerichtsbeschluss wurde B-Plan (und damit Festsetzung als Gewerbegebiet) für ungültig erklärt	teilweise	
vom 11.08.2009	Widerspruch gegen Ausweisung als Grünfläche, kein lukratives Angebot, Grundstück mit Zustimmung der Stadt als Wohngrundstück erworben, Altersvorsorge		Da eine Konfliktlösung im Rahmen des FNP nicht möglich ist, erfolgt seitens der Stadt im 2. Entwurf eine Darstellung des betroffenen Grundstücks als "Weißfläche". Parallel wird das Bebauungsplanverfahren wieder
	Gefahrenbetriebe im Chemiepark dürfen sich vergrößern, alle Nachteile liegen bei Anwohnern		aufgenommen. Alle öffentlichen und privaten Belange werden umfänglich geprüft und in eine erneute Abwägung eingestellt. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
	Wohnbebauung bestand, bevor Neubau und Erweiterung der Gefahrenbetriebe erfolgte; innerhalb des Chemieparks sind genügend Flächen zur Umsetzung vorhanden		
	- Gefahrenbetriebe können sich an neuem Standort vergrößern, Arbeitsplätze bleiben erhalten		
	- Straße am Kraftwerk kann wieder zum Wohngebiet ernannt werden, ohne Einschränkungen und finanzielle Verluste		
	- Anwohner werden wiederholt ohne Information vom Chemiepark "über den Tisch gezogen"		
	- Straße wird bereits jahrelang wie Grünfläche behandel und verkommt, Grünfläche einfache und billige Lösung für Chemiepark, nur erhebliche finanzielle Verluste für Anwohner		
Gondek, Jeannine Am Kraftwerk 19	wohnen seit 20 Jahren am Standort, sind mit Zuordnung als Grünfläche nicht einverstanden	teilweise	
vom 11.08.2009	Siedlung ist mit Wohnhäusern bestückt und sollte It. Gerichtsurteil als solche angesehen werden,	der Stadt im 2. Entwurf eine "Weißfläche". Parallel win aufgenommen. Alle öffentlich geprüft und in eine erneute Ab	Da eine Konfliktlösung im Rahmen des FNP nicht möglich ist, erfolgt seitens der Stadt im 2. Entwurf eine Darstellung des betroffenen Grundstücks als
	sollte analog Kraftwerkssiedlung in geplante Wohnbaufläche einbezogen werden		"Weißfläche". Parallel wird das Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen. Alle öffentlichen und privaten Belange werden umfänglich geprüft und in eine erneute Abwägung eingestellt.
	lässt sich nicht vorschreiben, dass geeignetere Flächen im Stadtgebiet zur Verfügung stehen, Aussage ist sehr fragwürdig		(siehe dazu Anlage zur Abwägung)
	PD CheniePark hat genügend Freiflächen		
	Aufforderung, Interessen der Einwohner durchzusetzen		
	wollen endlich Ausweisung als Mischgebiet, rechte müssen respektiert und Interessen geschützt werden, nicht nur Chemie braucht Planungssicherheit sondern auch die Familie		

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
RSDW Rechtsanwälte Leipzig vom 12.08.2009 in Vollmacht für Eheleute Gondek Am Kraftwerk 16	Hinweis auf Normenkontrollverfahren Urteil des OVG (mit Bestätigung des Bundesverwaltungsgerichts), das festgestellt hatte, dass eine bauplanerische Festsetzung des betroffenen Gebietes als Gewerbegebiet nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sei" Vor diesem Hintergrund überrascht von Ausweisung als Grünfläche: • ist im Bestand keine Grünfläche und wird auch innerhalb des Planungshorizontes keine, von "Entwohnen" ist nicht auszugehen, insofern sind die bauplanerischen Festsetzungen innerhalb des Zeithorizontes nicht umsetzbar • Ausweisung ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Rechte verbunden, keine sachgerechte Abwägung erkennbar, nur Belange der Wirtschaft eingestellt FNP Grundlage für B-Plan, Eigentumsrechte wesentlich eingeschränkt • Verstoß gegen Gebot der Konfliktbewältigung, Konflikt wird mit Ausweisung verschärft, Störanlagen könnten weiter heranrücken, allgemeine Anforderung an gesunde Wohnverhältnisse sind nicht berücksichtigt Abwägungsfehlerhafter FNP, Versagen der Genehmigung wg. fehlender Vollzugsfähigkeit	teilweise	nach Normenkontrollverfahren und Außer-Kraft-Setzung des Planes ist eine umfängliche Prüfung der Sachverhalte erforderlich. Da eine Konfliktlösung im Rahmen des FNP nicht möglich ist, erfolgt seitens der Stadt im 2. Entwurf eine Darstellung des betroffenen Grundstücks als "Weißfläche". Parallel wird das Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen. Alle öffentlichen und privaten Belange werden umfänglich geprüft und in eine erneute Abwägung eingestellt. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Pawlak, Hans-Peter Am Kraftwerk 15	tatsächliche Nutzung ist Wohnsiedlung nach BVG und OVG - als Grundstückseigentümer gleiche Pflichten und damit auch gleiche Rechte - sind keine Ausgleichsfläche des ChemieParks - keine Lösung für Problem - große Rechts- und Nutzungsbeschränkungen	teilweise	Da eine Konfliktlösung im Rahmen des FNP nicht möglich ist, erfolgt seitens der Stadt im 2. Entwurf eine Darstellung des betroffenen Grundstücks als "Weißfläche". Parallel wird das Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen. Alle öffentlichen und privaten Belange werden umfänglich geprüft und in eine erneute Abwägung eingestellt. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Spott, Edgar Leipziger Straße 44 vom 12.08.2008	Widerspruch gegen Ausweisung als grüne Wiese, Grundstück als Wohnbaufläche und Gartengrundstück gekauft, bringt erhebliche Nachteile für Zukunft, Vorteile hat nur ChemiePark fordern Gleichstellung mit Kraftwerksiedlung oder wie früher Arbeiter-Wohnsiedlung	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Premper, Andrea Leipziger Straße 44 vom 12.08.2008	s. vorstehend	ja	Die Fläche wird im 2. Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung bzw. Beschreibung des Standortes als Gemengelage. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Familie Gondek, Reinhold Am Kraftwerk 14 vom 13.08.2009	Straße gehört It. Bürgerinformation zur Kraftwerksiedlung, It. GINSEK Priorität 2, Bergbausiedlung um 1900 entstanden Häuser umfassend saniert, Abstände zu Betrieben sind eingehalten Hinweis in Begründung auf geeignetere Flächen für Wohnbebauung soll Wohnungsgesellschaft Mieter sichern, Planungssicherheit für Industrieunternehmen ist Verdummung leben in Wohngebiet in Mischgebiet, Am Kraftwerk 1 ist Lehrausbildung	teilweise	Da eine Konfliktlösung im Rahmen des FNP nicht möglich ist, erfolgt seitens der Stadt im 2. Entwurf eine Darstellung des betroffenen Grundstücks als "Weißfläche". Parallel wird das Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen. Alle öffentlichen und privaten Belange werden umfänglich geprüft und in eine erneute Abwägung eingestellt. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
	Hinweis auf Gerichtsurteil mit 200 ha freien Flächen zur Ansiedlung im PD ChemiePark		
Eckert, Johannes Am Kraftwerk 11 vom 14.08.2009	Widerspruch gegen Überplanung Straße am Kraftwerk als Grünfläche, Grundstück wurde mit Zustimmung der Stadt als Wohnbaufläche mit Gartenland erworben		
	Lt. Gerichtsurteil B-Plan fehlerhaft und insgesamt unwirksam	teilweise	
	Ausweisung im FNP ist erneuter Versuch, Chemiepark Flächen zuzuschanzen und Grundstückseigentümer zu hintergehen		der Stadt im 2. Entwurf eine Darstellung des betroffenen Grundstücks als "Weißfläche". Parallel wird das Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen. Alle öffentlichen und privaten Belange werden umfänglich
	verschiedene Grundstücke als gemeinsame Grünfläche zusammengefasst, "Bestandsschutz" ist keine Garantie, was hat auf Grünfläche Bestandsschutz		geprüft und in eine erneute Abwägung eingestellt. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
	wohnen nicht auf Grünfläche, It. Kataster Wohnbaufläche mit Gartenland,		
	erhebliche Nachteile für Zukunft, Vorteile bei Chemiepark		
	fordern entweder Eingliederung in Kraftwerksiedlung oder zu Arbeiter- Wohnsiedlung Dt. Grube bzw. Wohnbauflächen mit Grünflächen (wie 3/94 Brödelgraben)		
	Frage, ob so versprochene einvernehmliche Lösung aussieht		

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Heitmann, Thomas Straße am Kraftwerk 3 vom 14.08.2009	nach unwirksamem B-Plan ist FNP Vorentscheidung für Neubeplanung Grünfläche bringt erhebliche Nutzungsbeschränkungen wie bisher Gewerbegebiet Planungssicherheit für Industrieunternehmen kann nicht privaten Grundstücksinteressen vorangestellt werden Urteilsverkündung bindet Stadt Konfliktlösung für Gemengelage erforderlich, Firma Supresta (ICL-IP, angrenzend) könnte sich erweitern Überplanung als Grünfläche ist Bevorteilung Chemiepark, der damit Ausgleichsflächen erhält mit Ausweisung ist keine Konfliktlösung gegeben, insofern rechtswidrig	teilweise	Da eine Konfliktlösung im Rahmen des FNP nicht möglich ist, erfolgt seitens der Stadt im 2. Entwurf eine Darstellung des betroffenen Grundstücks als "Weißfläche". Parallel wird das Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen. Alle öffentlichen und privaten Belange werden umfänglich geprüft und in eine erneute Abwägung eingestellt. (siehe dazu Anlage zur Abwägung)
Tittel, Hauth & Partner Rechtsanwälte für Firma Linde Gas Produktion vom 04.08.2009	Hinweis auf genehmigten Betrieb im Areal C und in diesem Bereich rechtskräftige Bebauungspläne mit Darstellung im FNP dürfen sich keine Betriebsein- schränkungen gegenüber vg. Stand ergeben	ja	Darstellung als gewerbliche Baufläche im FNP hat lediglich generalisierenden Charakter, die konkreten Festsetzungen der Bebauungspläne gelten weiterhin FNP stellt angrenzend keine einschränkenden Planungen dar

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
MTPV Rechtsanwälte für Firma ICL-IP Bitterfeld GmbH	ansässig in Areal E/III nördlich Mainthalstraße Ausführungen zur Bedeutung für gesamten Chemiestandort, Clorabnehmer für künftige Planungen und Verbleib am Standort sind Erweiterungsoptionen notwendig	teilweise	Unternehmen ist unmittelbar nordöstlich der Straße Am Kraftwerk – getrennt durch Gleisanlagen – ansässig; Darstellung im FNP erfolgt generalisiert als gewerbliche Baufläche
	erwartet, dass in B-Plan 03/00 für Areal E/III satzungsmäßig festgeschriebene Erweiterungsflächen bauplanungsrechtlich nutzbar sind und bleiben in B-Plan Erweiterungsflächen bereits mit Beschränkung belegt, gleichwohl mit angewendetem Schalenmodell bisher in Bauleitplanung akzeptable Lösung für Unternehmen gefunden		Flächen sind u.a. nach Festsetzung von Schallpegeln und Schalenmodell (Störfallanlagen) eingeschränkt, dabei wurde auf die nächstgelegenen Wohnsiedlungen abgestellt, dass heißt auf das im außer Kraft gesetzten Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiet – beginnend mit Straße Am Kraftwerk Nr. 40 - sowie die Kraftwerkssiedlung; Die Bebauung Nr. 1 bis Nr. 39 wurde als Gewerbegebiet nicht in die Betrachtung eingestellt.
	FNP bisher gewerbliche Baufläche mit besonderen ökologischen Anforderungen; Fläche steht im engen Zusammenhang zu bereits vorhandenen Vegetationszonen; "Schutzgrün" für die perspektivisch städtebaulich gebotene Auflösung von Gemengelagen und Trennung widerstreitender Nutzungen bedeutsam		Da eine Lösung des Nutzungskonflikts innerhalb des außer Kraft gesetzten Bebauungsplans 02/00 im Rahmen des FNP nicht möglich ist, erfolgt seitens der Stadt im 2. Entwurf eine Darstellung der Grundstücke Straße Am Kraftwerk Nr. 1-39 (vormals GE2) als "Weißfläche". Parallel wird das Bebauungsplanverfahren wieder aufgenommen. Alle öffentlichen und
	Ausweisung im FNP-Entwurf neu: angrenzend Grünfläche (noch ohne) Zweckbestimmung anstelle gewerblicher Baufläche mit besonderen ökologischen Anforderungen Zielstellung It. Begründung Wahrung des Bestandsschutzes und Planungssicherheit für ansässigen Wohnungsbau und keine weiteren Einschränkungen zu Lasten der angrenzend ansässigen Industrieunternehmen		privaten Belange werden umfänglich geprüft und in eine erneute Abwägung eingestellt. (siehe dazu Anlage zur Abwägung) Die südlich der Straße Am Kraftwerk verbleibende Grünfläche wird im 2. Entwurf als Maßnahmefläche/ Schutzgrün dargestellt.
	keine Bedenken gegen Darstellung als Grünfläche jedoch muss bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung dauerhaft sichergestellt werden, dass die Grünfläche künftig keine andere Zweckbestimmung als Schutzgrün erfährt		
	Grünfläche muss Pufferzone bleiben, spezifische Kennzeichnung im FNP erforderlich		
RA Voigt als Insolvenzverwalter des Vermögens der ÖBZ Bauträger und Entwicklungsges. mbH / Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 22. Juli 2009	Ausweisung der seinerzeit an die ÖBZ veräußerten Grundstücke nördlich der Friedenstraße nicht mehr für Wohnbebauung wirkt sich negativ auf Wert der Flächen aus Punkt sollte überdacht werden Gebiet wird nicht mehr durch geplante Straßentrasse zerschnitten, steigert Bodenwert, zur Trasse wird Abstimmung mit LBB empfohlen	teilweise	Im 2. Entwurf wird abrundende Bebauung des bereits realisierten Erschließungsstiches (Erweiterung um max. 8 WE) als geplante Baufläche ergänzt, ein Bedarf für weitere Wohnbauflächen lässt sich aufgrund der Bevölkerungsentwicklung nicht herleiten.

Stellungnahme von, Datum, AZ	Zusammengefasster Inhalt	wird gefolgt	Abwägung mit Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung
Communitas AG Fehrbelliner Straße 2 16816 Neuruppin vom 10. August 2009	als Grundstückseigentümer des überwiegenden Teils der Grundstücke Einspruch gegen die Reduzierung der Wohnbauflächen (nördliche Friedensstraße)	teilweise	Die nördlich realisierte Bebauung wurde bereits dargestellt, in 2. Entwurf wird abrundende Bebauung des bereits realisierten Erschließungsstiches (Erweiterung um max. 8 WE) als geplante Baufläche ergänzt
	haben bereits "südliche Friedensstraße" mit rechtskräftigem Bebauungsplan zu Bauland entwickelt sowie zwei Einzelhandelsfilialbetriebe angesiedelt Ansiedlung ist auf Gesamtentwicklungskonzept ausgerichtet, das "nördliche Friedensstraße" einschließt, profitiert von Nähe zur Seenlandschaft Goitzsche		
	Erwerb und Entwicklung der Flächen war von Ausweisung in bisherigem FNP getragen rechtskräftiger Aufstellungsbeschluss AZ 14/93		Aufgrund der Notwendigkeit, die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen, war im Hinblick auf den künftigen Bedarf eine erhebliche Reduzierung geplanter Wohnbauflächen erforderlich.
	Entwicklung soll nicht weiter verfolgt werden Hinweis, dass ungeachtet kommunaler Planungshoheit im Falle einer willkürlichen und sachlich nicht begründeten Abweichung von rechtskräftigen Planungsentscheidungen Regressansprüche entstehen könnten		Hinsichtlich der künftigen Ausweisung erfolgte eine umfängliche Abwägung im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs, die in der Begründung entsprechend nachvollziehbar dargestellt wurde. Dabei wurde u. a. auch der Verfahrensstand der verbindlichen Bauleitplanungen (Rechtskraft) berücksichtigt.
EBV, Entwicklungs-, Betreiber- und Verwertungsges. Goitzsche mbH vom 31. Juli 2009	weisen als Eigentümer auf Verwertung der Halbinsel Pouch als Sondergebiet analog der Darstellung der Gemeinde Pouch im FNP hin	nein	Die Fläche wird weiterhin als Grünfläche mit Zweckbestimmung Veranstaltungsplatz / Badeplatz ausgewiesen, für eine bauliche Nutzung als Sondergebiet liegt bisher kein abgestimmtes Konzept vor.
Wilke/Fuchs Rödgener Dorfstr. 16b vom 15.07.2009	Erhaltung der Grünfläche hinter dem Grundstück zum "Solar Valley", keine Ausweisung des Grundstücks als Grünfläche	-	Darstellung erfolgt bereits entsprechend Bestand als Baufläche

Aufgrund der zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes Bitterfeld-Wolfen eingegangenen Stellungnahmen, die sich auf die Darstellung im Bestand vorhandener Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft zu Industrieanlagen beziehen, wird in der Begründung unter Punkt 4.1 Plandarstellung/ Wohnbauflächen folgender Gliederungspunkt neu eingefügt, der neben allgemeinen Aussagen zum Immissionsschutz insbesondere auf die Situation im Bereich der Straße Am Kraftwerk im OT Bitterfeld nach außer Kraft treten des Bebauungsplans 02/00 "Areal E/II" eingeht.

4.1.5 Gemengelagen

Im BauGB wird gefordert, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BlmSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Um einen angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen gewährleisten zu können, sollen gemäß Ziffer 1.1 der DIN 16005 Teil 1 - Schallschutz im Städtebau -, Teil 1 Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe Juli 2002 folgende Orientierungswerte nicht überschritten werden:

Wohnbaufläche WR tags 50 dB(A) nachts 35/40 dB(A)* WA tags 55 dB(A) nachts 40/45 dB(A)* Gemischte Baufläche / Dorfgebiet tags 60 dB(A) nachts 45/50 dB(A)* Gewerbliche Baufläche tags 65 dB(A) nachts 50/55 dB(A)*

Zu Immissionskonflikten kommt es u.a., wenn gewerbliche Bauflächen unmittelbar an Wohnbauflächen grenzen. Innerhalb des Stadtgebietes Bitterfeld-Wolfen gibt es derartige Konfliktpunkte u.a. im OT Bitterfeld (Kraftwerkssiedlung) im OT Wolfen (Wohnbebauung nördlich der Thalheimer Straße und Hugo-Preuss-Straße), im Ortsteil Greppin (Karl-Liebknecht-Straße). Größtenteils handelt es sich hier um gewachsene Strukturen. In den Bereichen des ChemieParks verfügt eine große Anzahl der Betriebe und Anlagen über Bestandsschutz. Im Rahmen von Erweiterungen bzw. bei Neuansiedlungen wurden die o. g. Wohngebiete in den Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. nach Baurecht größtenteils als Gemengelage berücksichtigt. Bei Neuansiedlungen wurden den beantragten Anlagen anteilige Immissionswerte zugesprochen, die in Summe mit den bereits bestehenden Anlagen einen Geräuschimmissionswert von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten. Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) können die Immissionswerte für Wohngebiete auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden, der jedoch die zulässigen Immissionswerte für Mischgebiete nicht überschreiten darf. Diese Regelung wurde größtenteils in Anspruch genommen. Eine Änderung des Gebietscharakters im FNP (von Wohngebiet in gemischte Baufläche) ist für diese Gebiete nach Aussage der unteren Immissionsschutzbehörde unter Berücksichtigung der höheren, in Gemengelagen zulässigen Immissionswerte, nicht erforderlich.

Im 1. Entwurf des FNP wurden darüber hinaus bestehende Wohnbebauungen im OT Thalheim (Wolfener Straße) und im OT Bitterfeld (Straße am Kraftwerk, Leipziger Straße) als Grünflächen überplant. Dies entspricht nicht der tatsächlichen Nutzung. Beide Gebiete sind immissionsschutzrechtlich relevant, da sie sich im Einwirkungsbereich von gewerblichen und industriellen Anlagen befinden. Hier sollte aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde der

^{*} der niedrigere Nachtwert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere Wert für Geräusche, die durch den öffentlichen Verkehr hervorgerufen werden

Schutzcharakter der Wohnbebauung festgelegt werden.

Im Rahmen der Abwägung hat sich die Kommune entschlossen, die Bebauung südlich der Wolfener Straße im OT Thalheim auch weiterhin nicht als Baufläche auszuweisen. Diese Fläche wurde bereits in den bisherigen Fassungen (rechtskräftiger FNP) als Außenbereich dargestellt. Das Ansiedlungskonzept (Schallschutz, Abstandsklassen...) für die angrenzenden Industrieansiedlungen Wolfen-Thalheim (insbesondere B-Plan 1.2) baut auf diesem Status auf. Das heißt, dass die bestehende Bebauung Bestandsschutz genießt, eine weitere Entwicklung der Wohnnutzung in diesem Bereich jedoch nicht vorgesehen ist.

Mit dem 1. Entwurf des FNP ebenfalls als Grünfläche dargestellt wurde die vorhandene Wohnbebauung im außer Kraft gesetzten B-Plan-Gebiet 2/00 nördlich der Kraftwerkssiedlung im OT Bitterfeld. Damit sollte für die Neuaufstellung des B-Plans im Flächennutzungsplan die Richtung vorgeben werden. Um die Gemengelage zu entschärfen, wurde die Fläche als "grüne" Pufferzone dargestellt.

Der Bebauungsplan 02/00 "Areal E/II" trat 2004 als einer von vier Bebauungsplänen für das Areal E des ChemieParks in Kraft, in dem vor allem Betriebe der allgemeinen Chemie und der Werkstoffindustrie angesiedelt sind. Die Flächen nördlich der Straße Am Kraftwerk sind mit Wohnhäusern bebaut (ehem. Siedlung Dt. Grube), die zum Teil noch bewohnt werden. Die gewerblichen Anlagen auf den Flächen südlich dieser Straße und östlich der Bahntrasse wurden überwiegend zurückgebebaut. Weiter südlich schließt sich außerhalb der Bebauungspläne die Kraftwerkssiedlung an. Planungsziele des Bebauungsplans waren u.a. die Sanierung und Reaktivierung des vorhandenen Industriegeländes, die Erhöhung der Investitionssicherheit und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Mit dem Bebauungsplan sollten Konflikte zwischen Bebauung außerhalb des Chemieparks und dem Chemiepark selbst gelöst werden.

Der Bebauungsplan setzte für den westlichen Bereich entlang der Straße Am Kraftwerk ein Mischgebiet fest. Die Flächen der Wohnbebauung nördlich der Straße Am Kraftwerk wurden als Gewerbegebiet (GE 2) ausgewiesen, südlich der Straße wurden Gewerbegebiet(e) und östlich der Bahntrasse Industriegebiet(e) festgesetzt. Im Rahmen der textlichen Festsetzungen wurden - wie auch in den angrenzenden Bebauungsplänen - die Gewerbe- und Industriegebiete in den Randbereichen nach ihrem Emissionsniveau (Störfallrisiken und Lärm) gestaffelt.

Das Plangebiet kann jedoch nicht losgelöst von den angrenzenden Bebauungsplänen betrachtet werden. In den östlich und nördlich gelegenen Plangebieten 01/00 "Areal E/I" und 04/00 "Areal E/IV" befinden sich gegenwärtig störfallrelevante Betrieb erst außerhalb eines mit Einschränkungen zu versehenden Abstands von 300 m zur Wohnbebauung nördlich der Straße Am Kraftwerk. Im nordöstlich angrenzenden Bebauungsplan 03/00 "Areal E/III" dagegen liegt der Betrieb ICL-LP Bitterfeld GmbH (früher Supresta GmbH & Co. K), der der Störfallverordnung unterliegt, innerhalb dieser Zone.

Das OVG Sachsen-Anhalt hat den Bebauungsplan 02/00 für unwirksam erklärt. Im Urteil wird ausgeführt, dass die Festsetzung des Gewerbegebiets GE 2 nicht erforderlich und die Verwirklichung des Gewerbegebiets auf unabsehbare Zeit nicht zu erwarten sei. Weiter leide der Bebauungsplan an Abwägungsfehlern, da den Belangen der Wohngrundstückseigentümer nicht das ihnen zukommende Gewicht beigemessen wurde. Es fehle eine Bestandsaufnahme aller abwägungsrelevanten Gesichtspunkte. Zudem sei das Gebot der Konfliktbewältigung nicht beachtet worden, da die Festsetzungen unmittelbar an die Wohnnutzung angrenzend die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe ohne Beschränkungen zulassen.

Mit dem 2. Entwurf des Flächennutzungsplans wäre nunmehr zu prüfen, welche Flächendarstellung möglich ist, um den bestehenden Nutzungskonflikt abwägungsfehlerfrei zu lösen. Dabei wären drei Planungsvarianten sowie der Verzicht auf Neuplanung zu betrachten.

Zunächst könnte das überwiegende zum Wohnen genutzte Gebiet entsprechend seiner gegenwärtig ausgeübten Nutzung als Wohn- bzw. Mischgebiet dargestellt werden. Damit würde den im Rahmen der Offenlage des 1. Entwurfs geäußerten Einwände der Anwohner der Straße am Kraftwerk entsprochen, die sich, wie schon zuvor gegen die Festsetzung eines Gewerbegebietes, gegen eine Ausweisung als Grünfläche ausgesprochen haben.

Bei Festsetzung eines Wohngebietes müssen die Belange des Schallschutzes und der

Störfallvorsorge berücksichtigt werden. Dies hätte zur Folge, dass die flächenbezogenen Schallleistungspegel nachts für angrenzende Gebiete reduziert werden müssten. Weiterhin wären auf Grundlage des für den ChemiePark entwickelten Schalenmodells in den Baugebieten östlich der Bahn (B-Plan 03/00) solche Betriebe auszuschließen, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Damit würden wiederum die privaten Belange der Eigentümer von Grundstücken in den betroffenen Gewerbe- und Industriegebieten beeinträchtigt. Ebenso wäre das öffentliche Interesse an der planungsrechtlichen Sicherung des ChemieParks als überregional bedeutsamem Standort der chemischen Industrie erheblich beeinträchtigt.

Die Festsetzung eines Gewerbegebiets kann dann erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sein, wenn die Wohnnutzung mittelfristig beendet und die gewerbliche Nutzung verwirklicht werden kann. Die privaten Belange der Eigentümer im Bereich der Wohnbebauung wären bei Festsetzung eines Gewerbegebiets massiv betroffen.

Für die Festsetzung einer Grünfläche als Planungsalternative können Bedenken gegen die Erforderlichkeit einer solchen Festsetzung bestehen, weiterhin ist fraglich, ob ausreichend gewichtige öffentliche Belange für eine solche Festsetzung angeführt werden können.

Wird als weitere Option auf die erneute Festsetzung des Bebauungsplans 02/00 verzichtet, ist zu erwarten, dass für unbebauten Flächen in den Gewerbe- und Industriegebieten kein Baurecht mehr besteht, bzw. dass im Bebauungsplangebiet 03/00 Genehmigungen für störfallrelevante und lärmintensive Vorhaben in den Industriegebieten trotz entsprechend rechtskräftiger Festsetzungen wegen der vorhandenen Wohnbebauung verweigert werden. Dies könnte wiederum erhebliche Folgen für die ansässigen Unternehmen und die weitere wirtschaftliche Entwicklung haben.

Aus den vg. Gründen beabsichtigt die Stadt, erneut in die Abwägung einzutreten. Neben konkreten Darstellungen zum Bestand der Wohnbebauung sind dazu detaillierte Ermittlungen zu notwendigen Einschränkungen hinsichtlich der Lärmbelastung und der Störfallvorsorge erforderlich. Da derartige Betrachtungen sowie das erforderliche Regelungsinstrumentarium nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sein können, wird auf die darauf folgenden Verfahren verwiesen. Im 2. Entwurf des FNP erfolgt innerhalb des außer Kraft gesetzten Bebauungsplans 02/00 folgende Darstellung:

Der ehemals als Gewerbegebiet dargestellte Bereich der Straße Am Kraftwerk (bestehende Wohnbebauung bis Nr. 39, Berufsschule) wird als "Weißfläche", die Wohnbebauung ab Am Kraftwerk Nr. 40 sowie östlich der Leipziger Straße wird als Wohnbaufläche dargestellt (mit Hinweis auf die Gemengelage). Da die letztgenannte Fläche bisher als Mischgebiet festgesetzt war, sind daraus keine weiteren Einschränkungen für ansässige Unternehmen zu erwarten.

Für die Flächen südlich der Straße Am Kraftwerk (gegenwärtig im Wesentlichen unbebaut) erfolgt in Abstimmung mit dem ChemiePark eine Darstellung als Grünfläche (Maßnahmefläche/Sukzession). Östlich der Gleisanlage wird in einem Pufferbereich ein hinsichtlich des Störgrades eingeschränktes Gewerbegebiet gekennzeichnet.